

Kurztitel

Grundsteuergesetz 1955

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 149/1955

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1956

Abkürzung

GrStG 1955

Index

32/03 Steuern vom Vermögen

Text**§ 8. Steuerpflicht des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes.**

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz ist auch dann steuerpflichtig, wenn er einem der in § 2 bezeichneten Zwecke unmittelbar dient.

(2) Die Einschränkung der Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nicht:

1. Für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient und dessen Fläche 10 Hektar nicht übersteigt. Auch wenn diese Grenze überschritten wird, gilt die Einschränkung des Abs. 1 nicht für Gebäude und Betriebsmittel, die über den zur Bewirtschaftung erforderlichen Bestand hinaus vorhanden sind und unmittelbar für die Lehr- und Versuchszwecke benutzt werden;
2. für Grundbesitz, der unter § 2 Z 9 fällt.

Schlagworte

Wald, Acker, Feld, Weingarten, Wiese, Gärtnerei, Schule, Lehranstalt, Versuchsanstalt, Fluß, Bach, See, Teich, Ufer

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2019

Gesetzesnummer

10003845

Dokumentnummer

NOR12042541

alte Dokumentnummer

N3195511403Q